

## VERORDNUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach verordnet:

### Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung<sup>1</sup> der Gemeinde Kaltenbach, kundgemacht am 22.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.11.2022 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 4,52 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 5 Abs. 5 beträgt Euro 2.768,64.
2. Die Anschlussgebühren nach § 2 Abs. 6 bei Campingplätzen beträgt pro Standplatz Euro 655,00.
3. Die Zählergebühr nach § 3 Abs. 1 im Falle von Eigenwasser beträgt

für MID Q3 4,0m <sup>3</sup>	€ 22,02
für MID Q3 10,0m <sup>3</sup>	€ 25,00
für MID Q3 16,0m <sup>3</sup>	€ 41,66
Funkzähler 4,0m <sup>3</sup>	€ 22,02
Funkzähler 16,0m <sup>3</sup>	€ 41,66
4. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt Euro 2,38 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
5. Die Benützungsg Gebühren nach § 4 Abs. 2 für Kühlwasser von Metzgereien beträgt Euro 0,55 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
6. Die Benützungsg Gebühren nach § 4 Abs. 3 für Schwimmbecken beträgt Euro 0,55 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
7. Die Benützungsg Gebühren nach § 4 Abs. 4 für Regenwassernutzung beträgt Euro 2,38 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung<sup>2</sup> der Gemeinde Kaltenbach, kundgemacht am 22.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.11.2022 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 2,71 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 2.333,98.
2. Die Beitragsgebühr zum Wasserverband nach § 5 Abs. 2 beträgt Euro 0,25 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

<sup>1</sup> Die **Mindest-Abwassergebühr** pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch beträgt laut den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für das **Jahr 2022 EUR 2,36/m<sup>3</sup>**.

<sup>2</sup> Die **Mindest-Wassergebühr** pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch beträgt laut den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für das **Jahr 2022 EUR 0,47/m<sup>3</sup>**.

3. Die Zählergebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt

für MID Q3 4,0m3	€ 22,02
für MID Q3 10,0m3	€ 25,00
für MID Q3 16,0m3	€ 41,66
Funkzähler 4,0m3	€ 22,02
Funkzähler 16,0m3	€ 41,66

**Artikel III**

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Kaltenbach, kundgemacht am 09.03.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.11.2022 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt jährlich Euro 82,40.

**Artikel IV**

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Kaltenbach, kundgemacht am 13.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.11.2022 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitrag nach § 1 Abs. 1 wird einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,03 v.H. festgesetzt.

**Artikel V**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 22.11.2022  
Abzunehmen am: 07.12.2022

